

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 832.

---

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungsbestimmungen.

---

## Ministerialverordnung

vom 9. Mai 1914

zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungsbestimmungen.

---

## § 1.

Als zuständige Steuerstelle für die Erhebung der Stempelabgabe nach Tarifnummer 1a (Gesellschaftsverträge) und Tarif Nr. 12 (Versicherungen) hat das Fürstliche Hauptzollamt in Weira zu gelten.

Für die übrigen Stempelabgaben bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

## § 2.

Zu § 4 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäftes von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat die Behörde, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist, der Steuerstelle Abschrift der Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu übersenden.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäftes von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorganes abhängig, so haben diejenigen Behörden oder Beamten (Notare) der